

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 28

Artikel: Fahrbarer Tisch für Brandsägen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582217>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Für die Verwaltung ist die Übersicht über die Preise und die Unterlagen erleichtert. Ein gewisses Urteil über die Preiswürdigkeit des Angebotes kann schon auf Grund dieser Angaben erfolgen.
3. Die Einholung weitergehender Einzelberechnungen kann, wenn sich eine solche als notwendig erweist, auf die für die Vergabung in Betracht fallenden Bewerber beschränkt bleiben.
4. Die nachträglich einverlangte Einzelberechnung muß sich auf die mit der Offerte gemachten Angaben über die Preisgrundlagen decken. Es kann also diese Berechnung nicht mehr beliebig konstruiert werden, wie das bisher vielfach geschah.

Mit der Tatsache, daß sich unsere Unternehmer und Handwerksmeister daran gewöhnen müssen, für die eidg. Verwaltungen ihre Offerte zu berechnen und nicht bloß zu schätzen, werden sich unsere Gewerbetreibenden abfinden müssen. Die so außerordentlich mißlichen Auswüchse und schädlichen Erscheinungen des Submissionsprinzips lassen sich nur auf dem Wege der Berechnung mit dauerndem Erfolge bekämpfen.

Wenn in irgend einer Arbeitsausföhrung für eine bestimmte Arbeitsposition 150, 170, 180, 190 und 220 Franken verlangt werden, kann weder eine Verwaltung noch ein Vertreter des Berufsverbandes feststellen, ob der oder der andere Preis ein angemessener und den Vorschriften des Art. 3 des Bundesratsbeschlusses entsprechender sei. Die Überprüfung kann nur an Hand der von den Gewerbetreibenden selbst geschaffenen Einzelberechnungen erfolgen.

Wir wissen und verstehen, daß die Einforderung solcher Berechnungen noch an manchen Orten als Zumutung empfunden wird. Wenn deshalb in den Kreisen der Leserschaft unserer Berufs- und Gewerbpresse sich jemand findet, der für die Sanierung des Submissionswesens uns andere Vorschläge unterbreiten kann, so möchten wir dringend bitten, solche in diese Zeitung oder an uns direkt einzusenden. Von den Verwaltungen wird uns immer wieder vorgehalten, daß unsere Gewerbetreibenden selbst gegen die von den Berufsverbänden gewünschten Berechnungen Opposition machen. Wir bitten deshalb in allfälligen Diskussionen auch diejenigen Gründe aufzuführen, die nach Ansicht der betreffenden Einsender gegen die Einreichung derartiger Berechnungen sprechen.

Ohne eine solche Aufklärung seitens der Leserschaft müßten wir auf Grund unserer Erfahrung an der Auffassung festhalten, daß nur die Einzelberechnung die mit den Vertretern der Verwaltung besprochen werden kann, nach und nach zu einer Besserung der unhaltbaren Zustände im Submissionswesen führen kann. Wir würden unseren ganzen Einfluß aufbieten, um die Verwaltungen zu veranlassen, auf dem nun begonnenen Wege fortzuschreiten und diejenigen Bewerber von den Arbeitsvergaben auszuschließen, die nicht in der Lage sind, ihre Offertpreise mit Berechnungen zu belegen.

Für die Baugewerbegruppe C. G. B.
Der Präsident: A. Schirmer.

Sahbarer Tisch für Bandsägen.

Es macht sich häufig das Bedürfnis geltend, auf den kleinen und mittelgroßen Bandsägen absolut gerade Kanten besäumen zu müssen, in gleicher Art wie auf der Kreissäge. Während letztere jedoch fast durchweg mit Vorrichtungen zum geraden Besäumen versehen sind, und zwar entweder mit Rollenisch oder Lineal, fehlen diese gewöhnlich bei Bandsägen. Diese haben meist nur einen kleinen viereckigen eisernen Tisch, auf dem eine kurze et-

ferne Lehre angebracht ist. Es ist aber unmöglich, längere Bretter an dieser so genau zu führen, daß bei deren Besäumung die Kanten gerade werden. Das heißt so gerade, daß man die Bretter, nachdem man sie nur einmal leicht über die Sägemaschine genommen hat, gleich verleimen kann. Auch wenn man die zu besäumenden Bretter auf den Kanten mit einem Lineal anreißt, oder mit der bekannten Zimmermannschnur einen Kreidestrich auf's Brett schlägt, erzielt man keine geraden Kanten, denn erstens kann der Arbeiter das Brett ohne Führung nicht haarscharf schnurgerade vorschleiben, zweitens läuft das Bandsägeblatt öfter etwas zur Seite, was zum Teil wieder durch die unsichere Führung hervorgerufen wird.

Es werden daher von den Arbeitern an den Bandsägen die verschiedensten Führungen angebracht, um gerade Kanten herzustellen zu können. Die meisten erfüllen ihren Zweck nicht, weil sie nicht lang genug, oder nicht stabil genug sind. Nur eine einzige von verschiedenen Führungen, die wir in letzter Zeit sahen, hat uns gefallen, da auf ihr tatsächlich ein absolut gerader Schnitt zu erzeugen war, und diese sei daher in nachstehendem kurz beschrieben. Sie kann von jedem Tischler oder Zimmermann angefertigt werden und besteht vollständig aus Holz.

Im großen und ganzen lehnt sie sich an den üblichen Rollenisch bei Kreissägen an, nur daß hier an Stelle der Rollen und sonstigen Eisenteile eine hölzerne Gleitbahn tritt, wodurch die ganze Sache leichter wird. Die Führung besteht aus einem Unterteil und einem Oberteil. Das Unterteil wird auf dem Bandsägentisch befestigt, so daß es sich nicht bewegen kann. Das Oberteil wird durch Führungen auf dem Unterteil hin- und hergezogen. Auf dem Oberteil wird das zu besäumende Brett mit diesem zusammen an der Säge vorbeigeföhrt.

Unterteil und Oberteil bestehen aus je einem etwa 240 mm breiten Brett. Diese zwei Bretter müssen auf das sauberste hergerichtet werden, damit sie schnurgerade auf der Fläche und an den Kanten werden. Man muß sich hierzu also zwei trockene, sehr saubere, gerade gewachsene Bretter aussuchen, Breite etwa 240 mm, Stärke etwa 35 mm, Länge etwa 4—4,50 m. Nachdem beide Bretter sorgfältig gehobelt und gefügt sind, schneidet man drei Leisten, auch ganz gerade und sauber gehobelt von etwa 24×60 mm Stärke, sowie von der Länge der Bretter. Zwei hiervon befestigt man mittels Schrauben auf dem Unterteil, und zwar in Abstand von rund 60 mm voneinander, beziehungsweise soviel, daß die dritte Leiste sich bequem dazwischen hin- und herschieben läßt, ohne zu klemmen, aber auch ohne zuviel Spielraum zu haben. Denn diese dritte Leiste wird, wie man sich schon denken kann, unter das Oberteil geschraubt und dient zur sicheren Führung des Oberteils auf dem feststehenden Unterteil. — Alles andere kann man sich denken. Im Prinzip haben wir also den gleichen Tisch vor uns wie bei Kreissägen, nur daß hier die ganze Rollenbahn mit Schienen und Rollen ausgewechselt wird gegen die drei hölzernen Führungsleisten. Für kleinere Kreissägen kann man einen solchen Tisch übrigens ebenfalls benutzen.

Das Besäumen geht auf einem derartigen Tisch allert einfachsten. Er darf aber selbstverständlich in keiner Weise wackeln oder ecken, oder sich verschleiben. Deshalb ist es praktisch, wenn unter das Unterteil noch einige stabile Querleisten geschraubt werden, von denen zwei so angebracht sind, daß sie hinten und vorn genau gegen den Bandsägentisch abschließen. Auf diese Weise erhält der hölzerne Tisch einen guten Halt. Schraubt man ihn außerdem noch mit Schraubswingen fest, dann ist er unverrückbar. Ganz hinten am Oberteil befestigt man eine Querleiste, die man mit etlichen Nagelspitzen verstreift,

damit man die zu besäumenden Bretter dagegen stoßen kann, wodurch sie (durch die Nagelspitzen) einen sichern Halt bekommen. — Damit die ganze Geschichte leicht läuft, schmirt man die Führungsleisten ab und zu mit etwas Schmierfelse ein.

Wird der Tisch zum Säumen nicht gebraucht, kann er mit ein paar Handgriffen leicht entfernt werden. Für kurze Stücke empfiehlt es sich, sich noch ein besonderes kurzes Oberteil von etwa 1,50 m Länge anzuschaffen, das ist dann noch handlicher.

Da oberhalb des Tisches kettenförmig vorstehende Teile sich befinden, so kann die Rollenführung der Bandsäge ziemlich tief heruntergelassen werden. Das ist bei manchen Sägen vielleicht nötig, weil durch die Stärke des Holzstückes der Schnittpunkt einige Zentimeter höher gelegt wird und daher das Sägeblatt hin und wieder etwas ausweichen kann. Auch auf die Sägespäne muß aus diesem Grunde geachtet werden, damit sie sich nicht in der Holzführung im eigentlichen Tisch klemmen.

(„Holzzentralblatt“ Nr. 105 vom 1. Sept. 1928.)

Volkswirtschaft.

Schweizerische gewerbliche Lehrlingsprüfungen. Der Bericht des Schweizerischen Gewerbeverbandes über die Schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen, die Förderung der Berufslehre, die Berufsbildung und die Lehrlingsfürsorge im Jahre 1927“ verbreitet sich vorerst über die Tätigkeit der Zentralkommission und des Sekretariates der Schweizerischen Lehrlingskommission. Im Anschlusse daran behandelt er die Ausgestaltung der Lehrlingsregulative der Schweizerischen Berufsverbände (als Muster werden angeführt das Lehrlingsreglement über die Aufnahme und Ausbildung der Lehrlinge im Schreinergerwerbe und das Prüfungsprogramm und Begleitung an die Experten für die Durchführung der Lehrlingsprüfungen im Schreinergerwerbe), die Einführung des einheitlichen Lehrvertrages für die gewerblichen Berufsarten, unter Bekanntgabe des Textes dieses Lehrvertrages, wie er aus den Verhandlungen zwischen der Konferenz der Vorsteher der kantonalen Lehrlingsämter der deutschen Schweiz und der Schweizerischen Lehrlingskommission hervorgegangen ist, und die Festsetzung der Lehrzeitdauer. Im ganzen sind 15,307 Lehrlinge geprüft worden, gegenüber 15,393 im Vorjahre; es ergibt sich somit ein Rückgang an geprüften Lehrlingen von 86; trotzdem weisen 15 Kantone eine Zunahme der geprüften Lehrlinge gegenüber 1926 auf.

Die üblichen statistischen Beilagen sind dem Berichte beigegeben, in denen Auskunft erteilt wird über die Prüfungsergebnisse, die Beitragsleistungen der Kantone und die Gesamtauslagen, welche für die Prüfungen notwendig geworden sind.

Die Statistik über die an den Prüfungen beteiligten Berufsarten weist deren 405 nach.

Besonders möchten wir hervorheben die im Berichte enthaltenen Ausführungen über die Schulprüfungen, Expertenkonferenzen und Zwischenprüfungen, sowie eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Zwischenprüfungen in den verschiedenen schweizerischen Berufsverbänden, ferner eine Zusammenstellung über die bestehenden Vorschriften betreffs Versicherung der Lehrlinge während der Lehrlingsprüfungen. Besondere Kapitel sind der Förderung der Berufslehre auf eidgenössischem und kantonalem Gebiete gewidmet, der beruflichen Bildung und Lehrlingsfürsorge.

Anschließend sind aufgeführt Auszüge aus den Berichten der kantonalen Prüfungskommissionen und der Abgeordneten der Schweizerischen Lehrlingskommission. Am Schlusse folgen Verzeichnisse der Berufsberatungsstellen und gewerblichen Bildungsinstitute in der Schweiz. Die reichhaltige und inhaltlich interessante Ausgestaltung des Berichtes macht ihn äußerst lesenswert.

Der Bericht kann beim Sekretariat des Schweizerischen Gewerbeverbandes in Bern gratis bezogen werden.

Totentafel.

† Wilhelm Sailer, alt Schreinermeister in Zürich, starb am 2. Oktober im Alter von 72 Jahren.

Verschiedenes.

S. B. B.-Voranschlag 1929. Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bundesbahnen wird auf Freitag den 12. Oktober, 10¹/₂ Uhr, nach Bern in das Verwaltungsgebäude eingeladen. Als Haupttraktandum figuriert auf der Tagesordnung der Bau- und Betriebsvoranschlag für das Jahr 1929.

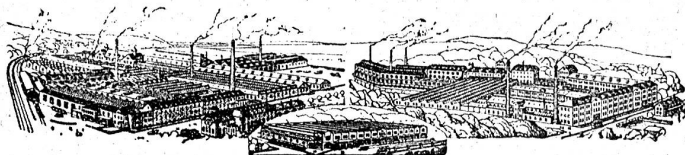
Schweizerwoche und Mustermesse. Die Leitung der Schweizer Mustermesse erläßt in ihrem offiziellen Bulletin den folgenden Aufruf an die Ausstellerfirmen:

„Die Schweizerwoche und die Schweizer Mustermesse sind zu ständigen Institutionen der schweizerischen Wirtschaft geworden. Beide verfolgen ähnliche Ziele. Die Schweizerwoche ist vielleicht in ihrer äußeren wirtschaftlichen Erscheinung eine Art dezentralisierte Landesausstellung, während die Mustermesse die Fülle unserer einheitlichen Produktion in Typen, „Mustern“, jährlich zu einer umfassenden Schau vereint.“

Beide Institutionen suchen durch verschiedene Mittel den Absatz unserer Industrie und unseres Gewerbes zu fördern.

Die Mustermesse handelt deshalb in konsequenter Weiterverfolgung ihrer Aufgabe, wenn sie hiermit namentlich ihre Aussteller aufruft, die Bestrebungen der Schweizerwoche nach Kräften zu unterstützen. Die Aussteller tun dies auf die wirksamste Weise dadurch, daß sie insbesondere den Detaillisten die Teilnahme an der Kundgebung der Schweizerwoche empfehlen.

Vereinigte Drahtwerke A.-G., Biel



Präzisionsgezogene Materialien
in **Eisen** und **Stahl**, aller Profile,
für **Maschinenbau**, **Schrauben-**
fabrikation und **Fassondreherei**.
Transmissionswellen. **Band-**
eisen u. **Bandstahl** kaltgewalzt.